



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Telematische Übermittlung der Tageseinnahmen ..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Telematische Übermittlung der Tageseinnahmen

Mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 wurde die Pflicht zur elektronischen Meldung der Tageseinnahmen ab 01. Januar 2020 eingeführt. Für jene Unternehmen, welche einen Jahresumsatz von **400.000€** überschreiten, gilt diese Verpflichtung bereits ab 01. Juli 2019. Nachstehend einige wichtige Informationen zu den Themen: Betroffene Subjekte; Voraussetzungen; Akkreditierung und Anpassungen; Befreite Subjekte; Art der Übermittlung; Steuerbonus.

#### Betroffene Subjekte:

Die Pflicht zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen betrifft alle Unternehmen, die zur Erstellung eines **Kassenbeleges** („scontrino fiscale“) oder einer **Steuerquittung** („ricevuta fiscale“) verpflichtet sind. Sollte auf Verlangen des Kunden für die erbrachte Leistung bzw. Lieferung eine Rechnung ausgestellt werden, müssen diese Umsätze wie bisher nicht in den Tageseinnahmen berücksichtigt und in der Folge auch nicht telematisch gemeldet werden.

Jene Unternehmen, welche einen Jahresumsatz von 400.000€ (Gesamtumsatz inkl. Tageseinnahmen und Rechnungen) überschreiten, sind bereits ab 01.07.2019 zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen verpflichtet. Zur genauen Überprüfung der Umsatzschwelle wird die Zeile VE50 aus der Mwst. Jahreserklärung betreffend das Jahr 2018 herangezogen.

Mit dem Ministerialdekret vom 10. Mai 2019 wurde festgelegt, dass eine generelle Befreiung dieser Verpflichtung für das Jahr 2019 vorliegt, wenn das Unternehmen erst im Jahr 2019 gegründet wurde. Diese Befreiung gilt vorübergehend auch für den Fall, dass ein Teil der Tageseinnahmen nicht höher als 1% des Mwst. Umsatzes im Verhältnis zum Gesamtjahresumsatz 2018 ausmacht. Die so genannten „Nebenumsätze“ müssen auch weiterhin mittels Kassenbeleg oder Steuerquittung dokumentiert werden. Dem Unternehmen steht es natürlich frei, auch für diese Operationen auf die telematische Übermittlung umzustellen.

#### Beispiel

Ein Großhändler (Umsatz 500.000€) welcher normalerweise alle seine Verkäufe mittels Rechnung belegt, führt gelegentlich Einzelhandel (Umsatz 4.000€) durch. Aufgrund der Überschreitung der Schwelle von 400.000€ müsste der Großhändler für die Umsätze im Einzelhandel eine elektronische Registrierkasse anschaffen und die Tageseinnahmen telematisch melden. Da der Umsatz im Einzelhandel aber die Schwelle von 1% nicht überschreitet, ist er vorübergehend von der Verpflichtung zur telematischen Meldung der Tageseinnahmen befreit.

### Voraussetzungen, Aktivierung und Anpassung:

Um der elektronischen Meldepflicht nachzukommen, müssen die Registrierkassen angepasst bzw. neue telematische Registrierkassen angekauft werden. Dies sollte bereits frühzeitig umgesetzt werden, da entsprechende Lieferengpässe bei Lieferanten/Servicezentren entstehen könnten.

Sobald die Registrierkassen geliefert oder angepasst sind, muss das Unternehmen die entsprechende Akkreditierung im persönlichen Bereich des Portals der Agentur der Einnahmen („Fatture e corrispettivi“) vornehmen. Durch die Akkreditierung erhält jedes Unternehmen einen so genannten QR-Code, welchen es an der elektronischen Registrierkasse anzubringen gilt.

Für die Akkreditierung und die Erstellung des QR-Codes wird Ihnen unser Büro gerne zur Seite stehen.

### Befreiungen:

Durch die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen, entfällt wie bereits anfangs erwähnt die Pflicht zur Ausstellung von Kassenbelegen, Steuerquittungen sowie die Führung des Registers der Tageseinnahmen. Dem Kunden wird künftig lediglich ein einfacher Handelsbeleg („documento commerciale“), welcher im Grunde dem ursprünglichen Kassenbeleg entsprechen wird, ausgehändigt. Dieser Beleg wird das Datum, die Betriebsdaten, eine fortlaufende Nummer, den Preis, die MwSt., sowie eine kurze Beschreibung der getätigten Leistung/Lieferung enthalten. Der so genannte Handelsbeleg, stellt für den Kunden zwar keinen Steuerbeleg dar, aber für zivilrechtliche Zwecke (z.B. Garantieleistungen bei Mängeln) behält er weiterhin seine Gültigkeit.

Mit einem kürzlich erlassenen Dekret wurden bestimmte Subjekte auf Grund Ihres Tätigkeitsbereiches von der elektronischen Erfassung und telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen befreit. Es handelt sich dabei um jene subjektiven Befreiungen, welche bereits vorher in Bezug auf die Ausstellung der Kassenbelege aufrecht waren. Hierzu eine kurze Auflistung der befreiten Subjekte:

- Verkauf von Tabak und anderen Monopolwaren;
- Verkauf von Treibstoff an Private;
- Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten durch pauschale Landwirte (Art. 34, Absatz 1, DPR Nr. 633/72);
- Verkauf von Gütern, welche durch ein Transportdokument belegt werden;
- Verkauf von Zeitungen/Zeitschriften/Bücher usw.;
- Leistungen von Notaren, für welche Honorare, Spesenbeiträge oder andere Entschädigungen in fixer Höhe (Ministerialdekret 30.12.1980) vorgesehen sind;
- Verkauf von Waren mittels Automaten, welche durch Münzeinwurf bedient werden;
- Gewinnspiele oder Wetten, welche der Einheitssteuer lt. Legislativdekret Nr. 504/98 unterliegen;
- Verabreichung von Speisen und Getränken in Betriebsmensen, Schulmensen, Universitätsmensen sowie Mensen von öffentlichen Körperschaften;



- Taxifahrten, Fahrten auf Gondeln, Ruderschiffen;
- Leistungen in Bezug auf die Verwendung und Verwaltung von Wertpapieren;
- Alle Leistungen, welche laut Art. 22, Absatz 1, Nr. 6, DPR Nr. 633/72 befreit sind (z. B. Art. 10);
- Leistungen in Bezug auf den öffentlichen Transport von Personen und Fahrzeugen;
- Verleih von Fahrzeugen mit Fahrer, welche von Subjekten ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden;
- Lehrtätigkeit von Fahrschulen für die Erlangung der Fahrerlaubnis;
- Leistungen von Friseuren, Schönheitspflegern, Schneidern usw., welche in Kasernen oder anderen öffentlichen Einrichtungen erbracht werden;
- Leistungen von Kaminkehrern;
- Verkäufe und Leistungen von Bibliotheken, Diskotheken, Museumsbesuch, Parkbesuch, Zoobesuch;
- Leistungen für Telekommunikation/TV an Private;
- Parkgebühren (falls Automat für Bezahlung);
- Verkäufe und Leistungen von Region, Provinz, Gemeinden und ihren Konsortien, „Comunità montane“, Fürsorgeinstitute, Sanitätseinheiten, sowie Körperschaften welche die öffentliche Buchhaltung („contabilità pubblica“) führen müssen.

E-Commerce: Für Umsätze in Bereich E-Commerce sind bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen zu verzeichnen, d.h. die Einnahmen müssen nicht auf telematischem Wege übermittelt, sondern wie bisher nur im Register der Tageseinnahmen eingetragen werden. Es besteht weiterhin keine Pflicht, Kassenbelege oder Steuerquittungen auszustellen, außer eine entsprechende Rechnung wird von Seiten des Kunden verlangt.

Zurzeit noch ausständig ist eine Verordnung, welche eine Befreiung für solche Gebiete festlegt, in denen keine oder eine nur unzureichende Internet-Verbindung besteht (z.B. Almhütten). Informationen hierzu folgen sicherlich zu einem späteren Zeitpunkt. Laut ersten Informationen soll es keine Befreiungen auf Grund unzureichender Internet-Verbindung geben, jedoch soll es für die betroffenen Subjekte eine längere Frist für die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen geben.

### Übermittlung:

Die Übermittlung der Tageseinnahmen erfolgt täglich, d. h. die Registrierkasse generiert ein XML-File, welches den Tagesabschluss an die Agentur der Einnahmen übermittelt. Jene Unternehmen, welche über drei oder mehr Registrierkassen verfügen, können die Tageseinnahmen auch über eine zentrale Registrierkasse verschicken.



### Steuerbonus:

Der Gesetzgeber sieht für die Anschaffungs- bzw. Anpassungskosten der Registrierkassen einen Beitrag in Form eines Steuerguthabens vor. Der Steuerbonus sieht wie folgt aus:

- 50% der Anschaffungskosten mit einem Maximalbetrag von 250€ pro Registrierkasse;
- 50€ pro Registrierkasse, für so genannte Anpassungskosten

Das Steuerguthaben kann ausschließlich mit F24 und dem Steuerkodex 6899 verrechnet werden. Als Zeitpunkt für die Möglichkeit zur Verrechnung gilt das Datum der Zahlung. Weiters muss das Guthaben auch in der Steuererklärung des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind, angegeben werden.

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung lediglich für die Jahre 2019 und 2020 gewährt.

Aufgrund der Probleme bei der Lieferung der Registrierkassen, sowie bei deren Installation, wird aller Voraussicht der Einführungstermin um einen Monat aufgeschoben. Aufgeschoben wird allerdings nur der Termin für die Übermittlung der Tageseinnahmen, nicht aber der Zeitpunkt ab wann die Umsätze elektronisch erfasst werden müssen. Im Umkehrschluss heißt das, dass weder die Probleme der Lieferanten noch die Schwierigkeiten der Unternehmen damit gelöst werden. Zurzeit geht man davon aus, dass alle jene welche eine fristgerechte Bestellung der Registrierkasse nachweisen können, von eventuellen Verwaltungsstrafen befreit werden. Eine offizielle Stellungnahme der Steueragentur hierzu wird in den nächsten Tagen erwartet.



**Achtung!!!**

Dr. Bachmann René

---



## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

### Montag, 1. Juli 2019

Steuerzahlungen - Saldo + 1. Akontozahlung (IRPEF, IRES, IRAP, Cedolare Secca, INPS Prozentbeiträge)  
Handelskammergebühr 2019  
Aufwertung Beteiligung/Grundstück - Einzahlung Ersatzsteuer 11% (10%)  
Meldung der Auslandsumsätze (esterometro) - Mai

### Dienstag, 16. Juli 2019

MwSt. - Abrechnung für Juni  
MwSt. - Split Payment für Juni (institutionell für öffentliche Körperschaften)  
INPS - 1. Fixrate für selbständige Landwirte

### Donnerstag, 25. Juli 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für Juni  
Intrastat - Trimestrale Meldung für 2. Trimester

### Mittwoch, 31. Juli 2019

Meldung der Auslandsumsätze (esterometro) - Juni

